

Häufig gestellte Fragen zu den Themen:

Teilzeitmeldung und fallweise Beschäftigung

- 1.) **Wo finde ich im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz die gesetzlichen Bestimmungen zur Meldung von Teilzeit und fallweiser Beschäftigung, die seit 01.01.2018 gelten?**

Zuschlagsberechnung bei Überschreitung des vereinbarten Stundenausmaßes:

§ 13o Abs. 1 BUAG und § 21a Abs. 4 BUAG:

„Sofern im Zuschlagszeitraum die Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden das vereinbarte Stundenausmaß übersteigt, sind diese der Zuschlagsberechnung zu Grunde zu legen.“

Zuschlagsberechnung bei fallweiser Beschäftigung:

§ 21a Abs. 4a BUAG:

„Bei Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Arbeitgeber beschäftigt werden, wobei die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist (fallweise Beschäftigte), ist für jeden Beschäftigungstag ein Fünftel des Wochenzuschlags zu leisten.“

Meldung von Teilzeit und fallweiser Beschäftigung:

§ 22 Abs. 2a BUAG:

„Beschäftigt der Arbeitgeber Arbeitnehmer in Teilzeit oder in fallweiser Beschäftigung, hat er diese abweichend von Abs. 1 spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu melden. Die Meldung hat das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort des Arbeitnehmers zu enthalten. Abweichend von Abs. 2 ist der Urlaubs- und Abfertigungskasse jede Änderung vom gemeldeten Ausmaß und der gemeldeten Lage der Arbeitszeit sowie des Einsatzortes des Arbeitnehmers vor der jeweiligen Änderung zu melden.“

Nachforderung im Falle eines Meldeverstoßes:

§ 22 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a angefügt:

„Verletzt der Arbeitgeber die Meldeverpflichtung nach Abs. 2a, so sind die zu entrichtenden Zuschläge auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung für den Zuschlagszeitraum, in dem die Urlaubs- und Abfertigungskasse durch eigene Erhebungen vom Meldeverstoß Kenntnis erlangt, und für die zwei vorangegangenen Zuschlagszeiträume zu berechnen und nachzufordern.“

Weist der Arbeitgeber der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen vier Wochen ab Zustellung der Zuschlagsvorschreibung durch Vorlage entsprechender Unterlagen das Ausmaß der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit des Arbeitnehmers nach, so ist die Nachforderung zu stornieren. Die Zustellung der Zuschlagsvorschreibung gilt als am dritten Tag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt.“

- 2.) **Was hat sich bezüglich des Meldeverfahrens geändert?**

Es genügt nun nicht mehr, die Teilzeitmeldungen bzw. Eintritte von Arbeitnehmer/innen mit fallweiser Beschäftigung im Nachhinein im Zuge der monatlichen Meldungen bekanntzugeben. Die Meldungseingabe sowie die Applikation Teilzeitmeldung stehen unabhängig vom laufenden Zuschlagszeitraum jederzeit zur

Verfügung (ausgenommen bei angekündigten Wartungsfenstern). Die Meldungen von Arbeitszeiten und Einsatzorten müssen immer im Vorhinein, also vor Aufnahme der Tätigkeit, bekannt gegeben werden. Diese werden benötigt, damit seitens der BUAK die Baustellenkontrollen stattfinden können.

3.) Kann ein meldepflichtiger Betrieb eine Teilzeitmeldung verspätet noch erfassen?

Für die Meldung von Teilzeitbeschäftigung und fallweiser Beschäftigung gilt, dass die Angaben zu Lage und Ausmaß der Arbeitszeit sowie zum Einsatzort vor dem Arbeitsantritt zu erfolgen haben. Konnte eine Meldung nicht zeitgerecht vorgenommen werden (z.B. durch technische Probleme vor Ort) kann diese in der Meldungseingabe unter Angabe einer Begründung nachgeholt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Zuge der Zuschlagsverrechnung auch Eintritte oder gar Mehrstunden, die nicht rechtzeitig gemeldet wurden, noch berücksichtigt werden können.

Es ist zu beachten, dass sobald die BUAK Prüfungsschritte einleitet (z.B. Baustellenkontrolle), eine Meldepflichtverletzung durch eine verspätete Eingabe nicht saniert werden kann.

Eine nachträgliche Korrektur soll aber nicht dazu führen, dass zunächst gemeldete Zeiten, nach dem Ausbleiben einer Kontrolle wieder gelöscht oder reduziert werden können. Wird ein Arbeitstag früher beendet, so kann die verkürzte Arbeitszeit binnen eines Zeitfensters von 30 Minuten erfolgen. Dieses Zeitfenster berücksichtigt, dass die zuständigen Arbeitnehmer/innen auf der Baustelle Zeit benötigen, sich beispielsweise ihre Hände zu waschen, bevor sie ihr Handy, Tablet, etc. bedienen können.

Beispiele:

Ausgangslage: Es erfolgt heute um 06:55 Uhr die Meldung eines Teilzeit-Arbeitnehmers für die Zeit von 07:00-15:00 Uhr auf der Baustelle X.

Reduktion der angegebenen Arbeitszeit:

- Eine Änderung der Beginnzeit aufgrund einer Verspätung des Arbeitnehmers kann bis spätestens 07:30 Uhr erfolgen. Wenn sich der Arbeitnehmer innerhalb dieser Zeit meldet, muss umgehend die Korrektur stattfinden, da eine Löschung ansonsten programmtechnisch nicht mehr zugelassen wird. D.h. bis 07:30 Uhr kann eine Korrektur des Arbeitsbeginns, der in der Zukunft liegen wird (beispielsweise für 08:30 Uhr), stattfinden.
- Eine Änderung der Ende-Zeit aufgrund einer früheren Fertigstellung muss unmittelbar bekanntgegeben werden. Programmtechnisch wird für die Eingabe ein Zeitfenster von 30 Minuten vorgesehen. Somit ist eine Änderung der Ende-Zeit auf 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr möglich.

Erweiterung der angegebenen Arbeitszeit

- Eine Änderung der Beginn-Zeit aufgrund einer früheren Arbeitsaufnahme um 06:00 Uhr muss aufgrund der Meldepflichtung bis spätestens 06:00 Uhr erfolgen. Unter Angabe einer Begründung kann diese Änderung programmtechnisch nachträglich erfasst werden. Sollte zum Zeitpunkt der Kontrolle die Meldung noch nicht bestanden haben, liegt dennoch eine Meldepflichtverletzung vor.
- Eine Änderung der Ende-Zeit aufgrund eines höheren Arbeitsaufkommens muss aufgrund der Meldepflichtung bis spätestens 15:00 Uhr erfolgen. Wird die Verlängerung der Arbeitszeit später bekanntgegeben, muss eine entsprechende Begründung angegeben werden.

4.) Wer ist verpflichtet, die Meldungen von Arbeitszeit und Einsatzort vorzunehmen?

Es obliegt jedem meldepflichtigen Betrieb, den Meldeprozess intern zu organisieren. Die BUAK stellt dazu zwei Meldeschienen zur Verfügung:

1. Meldungseingabe: Die Meldeerfordernisse können in der Applikation „Meldungseingabe“ erfüllt wer-

den. Die Zugriffsberechtigungen liegen bei den meisten Betrieben bei den Mitarbeiter/innen der Lohnbüros oder einer externen Verrechnungsstelle (Steuerberatungskanzlei, ...). Dieser Weg erfordert eine gute Koordination zwischen den Mitarbeiter/innen auf den Baustellen und der verrechnenden Stelle.

2. **Teilzeitmeldung:** Die Applikation Teilzeitmeldung ist eine Neuentwicklung, welche auch auf mobilen Endgeräten (Smartphones, Tablets, etc.) angezeigt werden kann. Sie soll eine Übersicht über alle Arbeitnehmer/innen in Teilzeit bieten und rasche Änderungen der Arbeitszeiten bzw. des Einsatzortes vor Ort ermöglichen. Die Administrator/innen, welche das eBUAK-Portal eines Betriebes verwalten dürfen, können daher mit Hilfe der Berechtigungsvergabe Mitarbeiter/innen auf den Baustellen berechtigen, diese Applikation zu nutzen (Voraussetzung: mobiler Internetzugang und geeignetes Endgerät). Daten, welche das Lohnbüro mittels Meldungseingabe erfasst, können in der Teilzeitmeldungsapplikation angezeigt werden und umgekehrt. Daten, welche das Lohnbüro mittels Meldungseingabe erfasst, können in der Teilzeitmeldungsapplikation angezeigt werden und umgekehrt.

5.) **Gibt es eine Applikation, die auch via Smartphone bzw. Tablet bedient werden kann?**

Ja, die Applikation „Teilzeitmeldung“ ist eine Neuentwicklung, welche auch auf mobilen Endgeräten (Smartphones, Tablets, etc.) angezeigt werden kann.

Eine Anleitung zu den programmtechnischen Neuerungen bezüglich Teilzeitmeldung findet sich am eBUAK-Portal.

6.) **Wie können Mitarbeiter/innen auf der Baustelle (z.B. Polier) zu einer Zugriffsberechtigung für die Applikation Teilzeitmeldung gelangen?**

Jeder Betrieb verfügt über eBUAK-Portal-Zugangsdaten und sollte einen internen Administrator oder eine Administratorin bestimmt haben, welche neue Benutzer/innen anlegen und berechtigen kann.

Mit der Anwendung „Berechtigungsvergabe für BUAK-Anwendungen“ kann bestimmt werden, welche/r User/in welche Applikationen verwenden darf. Ein Leitfaden zur Verwendung ist in den FAQ im Portal unter „Anleitung zur Berechtigungsvergabe im eBUAK-Portal“ gespeichert.

7.) **Was passiert, wenn die Meldungen nicht rechtzeitig vorgenommen wurden?**

Verletzt der/die Arbeitgeber/in die Meldeverpflichtung, so sind die zu entrichtenden Zuschläge auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung für den Zuschlagszeitraum, in welchem die BUAK durch eigene Erhebungen vom Meldeverstoß Kenntnis erlangt, und für die zwei vorangegangenen Zuschlagszeiträume zu berechnen und nachzufordern.

Weist der/die Arbeitgeber/in der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen vier Wochen ab Zustellung der Zuschlagsvorschreibung durch Vorlage entsprechender Unterlagen das Ausmaß der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit des/der Arbeitnehmer/s/in nach, so ist die Nachforderung zu stornieren.

Die BUAK behält sich darüber hinaus die Legung einer Anzeige bei Feststellung eines Meldeverstoßes im Sinne des § 22 Abs. 2a iVm § 32 Abs. 1 Z. 1 BUAG vor.

8.) **Wird protokolliert, wer welche Teilzeitmeldungen vorgenommen hat?**

Alle diesbezüglichen Eingaben und Änderungen werden entsprechend protokolliert und können von MitarbeiterInnen der BUAK eingesehen werden.

Die bisher getätigten Eingaben können bis zur Verrechnung in der Meldungseingabe unter „Übersicht ArbeitnehmerInnen“ unterhalb der Schnellmeldeleiste in der Meldungsübersicht mit Klick auf „Info“ eingesehen werden.

9.) Wie berechnet sich der Zuschlag bei einer Teilzeitbeschäftigung?

Bei Teilzeitvereinbarungen wird bei Überschreitung der vereinbarten Normalarbeitszeit die tatsächlich geleistete Wochenstundenanzahl (vereinbarte Wochenstunden plus Mehrarbeitsstunden) für die Berechnung der aliquoten Zuschläge herangezogen.

Ein Beispiel zur Berechnung der wöchentlichen Zuschläge finden Sie auf unserer Website.

Auch Feiertage sind grundsätzlich zuschlagspflichtig. Abhängig von dem eingegebenen Arbeitszeitmodell (regelmäßig/unregelmäßig) wird bei der Berechnung der Zuschläge die Lage der Arbeitszeit in der vorherigen Arbeitswoche berücksichtigt.

10.) Die geplante Arbeitszeit wird nicht eingehalten. Wie ist vorzugehen?

Binnen 30 Minuten sind die geänderten Beginn- bzw. Enddaten in der Applikation „Meldungseingabe“ oder „Teilzeitmeldung“ vorzunehmen.

11.) Wie wird mit einem kollektivvertraglich vereinbarten flexiblen Arbeitszeitmodell umgegangen und welche Betriebe sind davon erfasst?

Betriebe, für welche in den zugrundeliegenden Kollektivverträgen (Baunebengewerbe) ein flexibles Arbeitszeitmodell gültig ist, können für entsprechende Anwendungsfälle den Durchrechnungszeitraum bekannt geben. Es ist auch in diesen Fällen erforderlich, die Arbeitszeit sowie den Einsatzort im Vorhinein zu melden. Bei der Zuschlagsvorschrift wird aber, solange der Durchrechnungszeitraum läuft, das vereinbarte Stundenausmaß als Berechnungsbasis herangezogen.

Nach Ablauf des Durchrechnungszeitraumes wird seitens der BUAK eine Durchrechnung über den gesamten Zeitraum hinweg vorgenommen, um festzustellen, ob die vereinbarte Stundenzahl eingehalten wurde. Bei einer Überschreitung des vereinbarten Stundenausmaßes wird durch die BUAK eine nachträgliche Berichtigung der Stunden vorgenommen und eine Information an den jeweiligen Betrieb versandt.

Die programmtechnisch vorgesehenen Betriebsarten, für welche ein flexibles Arbeitszeitmodell vereinbart werden kann, sind:

Betrieb	KV	Regelung zur flexiblen Arbeitszeit	BUAK Betriebsarten-Schlüssel
Steinmetzmeister	Steinarbeiter	ja	70
Kunststeinerzeuger	Steinarbeiter	ja	75
Terrazzomacher	Steinarbeiter	ja	35
Pflasterer	Steinarbeiter	ja	60
Dachdecker	Dachdecker	ja	55

Brunnenmeister	Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer	ja	26
Tiefbohrbetriebe	Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer	ja	26
Gerüstverleiher	Bauhilfsgewerbe	ja	30
Verleiher von Baumaschinen mit Bedienpersonal	Steinarbeiter	ja	31
WKSB	Bauhilfsgewerbe	ja	32 bzw. 33
Asphaltierer	Bauhilfsgewerbe	ja	32 bzw 33 (Wien, chemische Industrie)
Bauwerksabdichter (Schwarzdecker, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser)	Bauhilfsgewerbe	ja	32 bzw 33 (Wien, chemische Industrie)
Stuckateur und Trockenausbauer	Bauhilfsgewerbe	ja	39
Gipser	Bauhilfsgewerbe	ja	37 (mit SWE) 38 (ohne SWE)
Steinholzleger	Bodenleger	ja	88
Estrichhersteller	Bodenleger	ja	88
Zimmerer	Holzbau-Meister	ja	50, 51 (§6)
Parkettleger	Bodenleger	ja	87
Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zweck der Wärmeisolierung	Maler	ja	40

12.) Gibt es eine Meldeschiene im Wege des Direktdatenaustausches?

Nachdem die laufende Bekanntgabe von Arbeitszeiten und Einsatzorten einen überproportional hohen Aufwand für die Implementierung in den jeweiligen Lohnverrechnungssoftwareprodukten bedeuten würde und die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in den betroffenen Betrieben ohnedies eher gering ausfällt, werden die meldepflichtigen Betriebe ersucht, ihre laufenden Meldungen für fallweise und in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer/innen direkt über die Anwendung Meldungseingabe vorzunehmen oder die Applikation „Teilzeitmeldung“ dafür zu nutzen.

13.) Müssen die Meldungen täglich neu erfasst werden?

Bei einem Teilzeitmodell, das regelmäßige Arbeitszeiten vorsieht, können diese einmalig mittels Wochenplan erfasst werden. Es ist in weiterer Folge jedoch erforderlich, Abweichungen bei Einsatzort und Arbeitszeit in der Monatsansicht einzugeben. Bestehende Teilzeitmodelle, welche bereits vor dem Jahreswechsel erfasst wurden, werden übernommen und müssen nur noch mit der Angabe des entsprechenden Einsatzortes ergänzt werden.

Unregelmäßige Arbeitszeitvereinbarungen erfordern regelmäßige Eingaben, also immer rechtzeitig vor der Aufnahme der Tätigkeit.

14.) Was ist eine fallweise Beschäftigung?

Eine fallweise Beschäftigung liegt vor, wenn eine Person in unregelmäßiger Folge tageweise bei demselben/derselben Dienstgeber/in tätig wird und die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Arbeitswoche vereinbart ist. Regelmäßig wiederkehrende Beschäftigungstage (z.B. jeden Montag, jeden zweiten Samstag) fallen nicht unter diese Bezeichnung.

15.) Wie berechnet sich der Zuschlag bei fallweiser Beschäftigung?

Bei einer fallweisen Beschäftigung ist gem. § 21a (4a) BUAG für jeden Beschäftigungstag ein Fünftel des Wochenzuschlags zu leisten. Es erfolgt daher keine Aliquotierung des Zuschlags nach Teilzeitstunden.

16.) Wie ist Zeitausgleich bei einer vorliegenden Teilzeitvereinbarung zu melden?

Da bezüglich der Zuschlagsberechnung eine monatsweise Betrachtung der geleisteten Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der vereinbarten Wochenstunden als Mindestausmaß im Falle des Konsums eines aufgebauten Zeitguthabens zu kurz greift, arbeiten wir an der Umsetzung eines Konzeptes zur Meldung von Zeitausgleich.

Bei der Konsumation von Zeitguthaben ist seitens des Betriebes zu beachten, aus welchem Kalenderjahr das betreffende Zeitguthaben stammt. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind ab 01.01.2018 geleistete Mehrarbeitsstunden innerhalb bestehender Teilzeitvereinbarungen für die Berechnung von Zuschlägen nach dem BUAG heranzuziehen. Es muss daher gesichert sein, dass für aufzubrauchende Zeitguthaben, die entsprechenden Zuschläge geleistet wurden. Der Entstehungszeitpunkt des Zeitguthabens ist für die korrekte Meldung daher äußerst relevant:

Konsum von Zeitguthaben, welche vor dem 01.01.2018 entstanden sind:

Meldung eines Zeitausgleichstages: In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei der Teilzeitmeldung die fiktive Arbeitszeit ohne Angabe eines Einsatzortes zu melden. Es ist erforderlich, die fiktiven Arbeitsstunden zu erfassen, da für diese Stunden nach den ab 01.01.2018 geltenden Bestimmungen noch keine Zuschläge geleistet wurden.

Meldung Zeitausgleichsstunden: Wird der Arbeitstag früher beendet bzw. später begonnen als standardmäßig vorgesehen, so sind für die Zeiten der Abwesenheit ebenso die fiktiven Arbeitsstunden ohne Angabe eines Einsatzortes zu melden.

Konsum von Zeitguthaben, welche ab dem 01.01.2018 entstanden sind:

Meldung eines Zeitausgleichstages: Für ganze Tage, an welchen Zeitausgleich vereinbart wurde, wird eine neue Meldungsart „Gleitzeit/Zeitausgleich“ zur Verfügung gestellt. Es wird der Wochenzuschlag auf Basis der tatsächlich geleisteten Wochenstunden berechnet.

Beispiel zu Zeitguthaben, welche ab dem 01.01.2018 entstanden sind:

Mit einem Arbeitnehmer wurden 20 Wochenstunden, welche von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr geleistet werden, vereinbart. Bei einem KV-Lohn von 11,78 ergibt sich ein wöchentlicher Urlaubszuschlag in Höhe von € 83,73, der sich mit einem täglichen Zuschlag in Höhe von € 16,75 ausdrückt.

Wird nun an einem Freitag ein Zeitausgleichstag vereinbart, der eine fiktive Arbeitszeit von 4 Stunden umfasst, so reduziert sich infolge der angegebenen Arbeitszeiten für Montag bis Donnerstag der wöchentliche Urlaubszuschlag auf € 66,98. Als Basis für die Berechnung dienen die aktiv geleisteten 16 Wochenstunden. Es werden pro allgemeinem Arbeitstag (= 5 Arbeitstage pro Arbeitswoche), das beinhaltet also auch den Zeitausgleichstag, € 13,40 an Urlaubszuschlägen vorgeschrieben.

Nachdem an der allgemeinen Systematik der Verrechnung von Urlaubstagen auf Basis einer Zuschlagsvorschrift, welche auf 5 Arbeitstagen pro Arbeitswoche basiert, nichts verändert wurde, werden auch an Zeitausgleichstagen Zuschläge vorgeschrieben. Zeitausgleichstage müssen für die Berechnung der Anwartschaftswochen in den einzelnen Sachbereichen berücksichtigt werden. Die Höhe der Zuschlagsvorschrift wird jedoch, wie im Beispiel gezeigt wurde, durch den Konsum von Zeitausgleich entsprechend reduziert. Wird daher für eine gesamte Woche der Konsum von Zeitguthaben vereinbart, so ergeben sich auch keine Zuschläge für die einzelnen Tage.

Meldung von Zeitausgleichsstunden: Wird an einem Tag kürzer gearbeitet, so sind nur die Stundenangaben für den aktiven Einsatz erforderlich. Für die aktive Arbeitszeit muss auch der Einsatzort gemeldet werden. Bei der Zuschlagsvorschrift werden wieder die angegebenen Arbeitsstunden für die Berechnung des Urlaubszuschlages pro Arbeitswoche herangezogen.

17.) Wie werden Krankenstände, Behördenwege, Arztbesuche oder Feiertage bei Teilzeitvereinbarungen gemeldet?

Für zuschlagspflichtige Arbeitszeiten, zu denen keine aktive Arbeitsleistung auf einer Baustelle erbracht wird, ist es möglich, die fiktive Arbeitszeit ohne die Angabe eines Einsatzortes zu melden. Solche Fälle umfassen beispielsweise Krankenstände, erlaubtes Fernbleiben zwecks Arztbesuch bzw. Behördenweg oder eine Feiertagsruhe.

Wurde an einem Feiertag gearbeitet, so sind die Arbeitszeiten sowie der Einsatzort bekanntzugeben.

18.) Sind Berichtigungen, die Änderungen auf Teilzeit bewirken, zulässig?

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Meldung von Teilzeit und fallweiser Beschäftigung formulieren klar, dass die Angaben zu Einsatzort sowie Lage und Ausmaß der Arbeitszeit vor der Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit durch den Betrieb vorzunehmen sind. Wurden die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt, liegt eine Meldepflichtverletzung vor.

Es ist daher bei Unterlassung der gesetzlich erforderlichen Meldungen nicht zulässig, Berichtigungen (z.B. von gemeldeter Vollzeit auf Teilzeit) von bereits verrechneten Zeiträumen seitens der BUAK durchzuführen.

19.) Wie sind unbezahlte Pausen anzugeben?

Abhängig von den anzuwendenden gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen und den betrieblichen Vereinbarungen kann es auch im Falle von Teilzeitverträgen zur Einhaltung unbezahlter Pausen kommen (z.B. bei einem Arbeitstag, der mehr als sechs Arbeitsstunden umfasst). Damit für diese Pausen keine Zuschläge verrechnet werden, müssen die Arbeitszeitunterbrechungen bekanntgegeben werden. Nach Eingabe der Arbeitszeit kann mit Klick auf „+ Pause“ die unbezahlte Pause eingegeben werden.

20.) Wie sind LKW-Fahrer/innen in Teilzeit bezüglich ihres Einsatzortes zu melden?

Aus den gesetzlichen Bestimmungen lassen sich keine Ausnahmen für einzelne Berufsgruppen ableiten. Deshalb ist es auch erforderlich, in Teilzeit arbeitende LKW-Fahrer/innen entsprechend zu melden. Unter „sonstiger Einsatzort“ ist es möglich, die für den Tag vorgesehenen Fahrten zu dokumentieren (z.B. Baustelle Mustergasse 1a, 1050 Wien – Bauhof, Musterplatz 1, 1230 Wien).

21.) Gibt es eine Ausnahme für die Meldung von Arbeitnehmer/innen mit einer geringfügigen Beschäftigung?

Nein, im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gibt es keine Sonderregelung für diese Fälle. Bei einer geringfügigen Beschäftigung handelt es sich ebenso um eine Teilzeitvereinbarung, welche daher auch dieselben Meldeverpflichtungen mit sich bringt.